

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
(„Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe“)

Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe für infolge der Corona-Pandemie existenzbedrohte Soloselbstständige und Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus!

Bitte nutzen Sie als Ausfüllhilfe die auf der [Internetseite](#)
des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten FAQs. Diese bieten
Ihnen Hilfestellung bei erklärungsbedürftigen Begriffen.

Für einen wirksamen Antrag muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit zwei Anlagen hochgeladen werden.

Die Anlagen sind:

- eine selbst oder durch einen Steuerberater zu erstellende
Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum als Anlage 1 und
- eine Steuerberaterliche Bescheinigung nach dem hier
[herunterladbaren Vordruck](#) als Anlage 2.

Bitte reichen Sie den Antrag ausschließlich über das
folgende Online-Portal ein: www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de

Der Antrag ist spätestens bis zum **30. September 2020** hochzuladen.

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und
Handelskammer (sofern vorhanden):

oder

Ich bin kein Mitglied bei einer Kammer

Ich bin Mitglied einer anderen Kammer, Berufsver-
band, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
oder ähnlichen Einrichtung (Angabe Einrichtung
und Mitgliedsnummer):



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

 **L-BANK**
Staatsbank für Baden-Württemberg

1. Antragsteller/in

- 1.1. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, Soloselbständige und soziale Einrichtungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt (als Soloselbständige zudem im Haupterwerb) tätig sind, (b) ihren Hauptsitz (als Soloselbständige ihren Wohnsitz) in Baden-Württemberg haben und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens dürfen sich nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und von ihnen kontrolliert werden.

Das Unternehmen muss im Förderzeitraum einen Liquiditätsengpass haben, der ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen ist und darf sich nicht bereits am 31.12.2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten beziehungsweise Filialen kann nur das (Gesamt-) Unternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Betriebsstätten beziehungsweise Filialen des Unternehmens. Die Stabilisierungshilfe kann für ein Unternehmen nur als Einheit beantragt werden, also nicht für jede Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eines Unternehmens getrennt.

Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 3 des Anhangs zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) werden als ein Gesamtunternehmen betrachtet.²

Alle mit **×** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

1.2 Allgemeine Angaben

- 1.2.1 Firma **×** (falls nicht einschlägig:
Vorname und Name Inhaber)

- 1.2.2 Vorname und Nachname
Antragsteller **×** (oder gesetzliche/r
Vertreter/in Firma)

- 1.2.3 Straße, Hausnummer³ **×**

- 1.2.4 PLZ, Ort **×**

- 1.2.5 Geburtsdatum⁴ (TT.MM.JJJJ)

- 1.2.6 Website

- 1.2.7 Rechtsform **×**

- 1.2.8 Wann wurde das Unternehmen
gegründet? (TT.MM.JJJJ) **×**

- 1.2.9 Handelsregisternummer
(falls vorhanden)

- 1.2.10 Steuernummern
- Steuernummer des Unternehmens **×**
(**nicht** Steuernummer der natürlichen Person)
- Nur bei Einzelunternehmen:
Zusätzliche Steueridentifikationsnummer
(Steuer-ID) des/r Betriebsinhaber/in)

- 1.2.11 Zuständiges Finanzamt **×**

- 1.2.12 Telefon **×**

- 1.2.13 E-Mail **×**

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Hilfestellung bieten die FAQ auf der [Website](#) des Wirtschaftsministeriums und der [Benutzerleitfaden KMU](#) der Europäischen Kommission.

³ Unternehmenssitz, bei Soloselbständigen Wohnsitz.

⁴ Nur bei natürlichen Personen.

Alle mit **×** gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle diese Felder ausgefüllt sind.

1.3 Bankverbindung

1.3.1 Kontoinhaber **×**

1.3.2 Kreditinstitut **×**

1.3.3 IBAN **×** DE | _____

1.4 Branche, die den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht (Art der gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit)⁵ **×**

Es darf nur eine Branche angekreuzt werden!

55 Beherbergung

55.1 Hotels, Gasthöfe und Pensionen

55.10.1 Hotels (ohne Hotels garnis)

55.10.3 Gasthöfe

55.10.2 Hotels garnis

55.10.4 Pensionen

55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

55.20.1 Erholungs- und Ferienheime

55.20.3 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

55.20.2 Ferienzentren

55.20.4 Jugendherbergen und Hütten

55.3 Campingplätze

55.30.0 Campingplätze

55.9 Sonstige Beherbergungsstätten

55.90.1 Privatquartiere

55.90.9 Sonstige Beherbergungsstätten

56 Gastronomie

56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

56.10.1 Restaurants mit herkömmlicher
Bedienung

56.10.4 Cafés

56.10.2 Restaurants mit Selbstbedienung

56.10.5 Eissalons

56.10.3 Imbissstuben u. Ä.

56.2 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

56.21.0 Eventcaterer

56.29.0 Erbringung sonstiger
Verpflegungsdienstleistungen

56.3 Ausschank von Getränken

56.30.1 Schankwirtschaften

56.30.4 Vergnügungslokale

56.30.2 Diskotheken und Tanzlokale

56.30.9 Sonstige getränkegeprägte
Gastronomie

56.30.3 Bars

Die Tätigkeit bildet den Schwerpunkt, wenn sie mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht. Es ist auf das Gesamtunternehmen einschließlich verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen nach Maßgabe des Benutzerleitfadens zur Definition von KMU der Europäischen Kommission abzustellen.

⁵ Antragsberechtigt sind Unternehmen, die schwerpunktmäßig den Wirtschaftszweigen mit dem [NACE \(Revision 2\)](#) Code 55 (Beherbergung) und 56 (Gastronomie) zugeordnet sind. Erläuterungen zu diesen Wirtschaftszweigen finden sich in der [Klassifikation der Wirtschaftszweige](#) des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008, auf den Seiten 418 ff.

2. Spezifische Angaben

Die Förderung wird als Billigkeitsleistung zur **Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage** gewährt, die ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, **wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätengpass).**

2.1 Die Förderung wird für folgenden zusammenhängenden höchstens dreimonatigen Zeitraum beantragt. ✘ (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

–

Der Förderzeitraum darf frühestens am 1. Mai 2020 beginnen und muss spätestens am 30. November 2020 enden. Der Förderzeitraum darf sich nicht mit dem Zeitraum überschneiden, für den bereits Corona Soforthilfe nach der Corona Soforthilfe I-VwV⁶ bezogen wurde oder wird. Der Förderzeitraum kann deshalb frühestens einen Tag nach Ende des Zeitraums beginnen, der durch die nach der Corona Soforthilfe I-VwV erhaltenen Soforthilfe abgedeckt wird. Der Förderzeitraum darf höchstens drei Monate betragen.

2.2 Bezug von Corona Soforthilfe I⁶ ✘

Ich habe Corona Soforthilfe I für folgenden Förderzeitraum erhalten
(TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

–

Ich habe keine Corona Soforthilfe I erhalten.

Der Förderzeitraum der Corona Soforthilfe I beträgt ab dem Antragsdatum je nach Antragstellung drei oder fünf Monate. Haben Sie zum Beispiel am 4. April 2020 einen Antrag auf Soforthilfe I für drei Monate gestellt, so ist der Förderzeitraum 4. April 2020 bis 3. Juli 2020.

2.3 Anzahl der Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte ✘

Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten muss durch einen Steuerberater bescheinigt sein.

Beschäftigte sind Lohn- und Gehaltsempfängerinnen oder -empfänger sowie sonstige für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und rechtlich Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Mitarbeitende Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten gilt grundsätzlich das Stichtagsprinzip, das heißt der Tag der Antragstellung. Dabei wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten **wie folgt berechnet:**

- Beschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet
- Beschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet
- Beschäftigte mit über 30 Wochenstunden sowie Auszubildende werden mit dem Faktor 1 angerechnet
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet.
- Beschäftigte, die dauerhaft im Krankenstand sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, sowie Praktikanten und Beschäftigte in Elternzeit werden nicht angerechnet.
- Ergibt diese Berechnung eine ungerade Beschäftigtenzahl, kann stets aufgerundet werden (z.B. bei 3,1 auf 4).

Beschäftigte können bei verbundenen und Partnerunternehmen nach Maßgabe des [Benutzerleitfadens zur Definition von KMU der Europäischen Kommission](#) berücksichtigt werden.

Bei saisonal stark schwankenden Beschäftigungszahlen, kann alternativ auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werden. Dabei wird die Anzahl der Arbeitstage der oder des Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

Beispiel: Ein Beschäftigter mit 20 Wochenstunden hatte im Jahr 2019 45 Arbeitstage.

Er ist wie folgt in einen Vollzeitbeschäftigten umzurechnen: $\left(\frac{45}{225}\right) \times 0,5 = 0,1$

⁶ Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020.

- 2.4 **Für den Förderzeitraum besteht voraussichtlich ein Liquiditätsgap in Höhe von** Euro **×**
(Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich!)

Die diesem Betrag zugrunde liegende Berechnung des Liquiditätsgaps ist als Anlage beizufügen und zusätzlich mittels des [hier abrufbaren Formulars](#) durch eine/n Steuerberater/in zu bescheinigen!

Bei der Berechnung des Liquiditätsgaps ist zu berücksichtigen:

- Ein Liquiditätsgap besteht, wenn die voraussichtlichen Einnahmen im Förderzeitraum nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Finanzaufwand für Leasing, Zinsaufwand bei Tilgung, Personalkosten) zu zahlen.
- Als Personalkosten können nur solche angesetzt werden, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden können. Bei der Berechnung des Liquiditätsgaps kann als Kosten bei Soloselbständigen und für im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch maximal ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn angesetzt werden.
- Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.
- **Die Plausibilität der beigefügten Berechnung des Liquiditätsgaps muss durch einen in Deutschland zugelassenen Steuerberater bescheinigt sein. Bitte verwenden Sie hierfür das [hier abrufbare Formular](#).**
- Der Zeitraum der Liquiditätsberechnung muss mit dem Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird, übereinstimmen.

- 2.5 **Für den Förderzeitraum wird eine einmalige Förderung in folgender Höhe beantragt** Euro **×**
(Bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; anderenfalls ist eine Bearbeitung **nicht** möglich!)

Die Förderungshöhe ist durch drei Maximalgrenzen beschränkt:

1. **Die erste Maximalgrenze ist abhängig vom Liquiditätsgap: Die Förderungshöhe darf nicht höher sein als der errechnete unter 2.4 angegebene Liquiditätsgap im Förderzeitraum.**
2. **Die zweite Maximalgrenze ist abhängig von der Unternehmensgröße: Setzen Sie für das Unternehmen⁷ einmal 3.000 Euro und für jeden Vollzeitbeschäftigten jeweils 2.000 Euro an. Die Förderungshöhe darf die sich hieraus ergebende Summe nicht überschreiten.**
3. **Die dritte Maximalgrenze liegt bei 800.000 Euro.**

Entscheidend ist immer die niedrigste der drei Maximalgrenzen!

Beispiel 1:

Sie haben einen Liquiditätsgap von 8.000 Euro errechnet. Ihr Unternehmen hat 2 Vollzeitbeschäftigte.

Die Maximalgrenzen sind daher:

1. Liquiditätsbezogene Maximalgrenze: 8.000 Euro
2. Größenbezogene Maximalgrenze: 3.000 Euro + (2 x 2.000 Euro) = 7.000 Euro
3. Gesamtmaximalgrenze: 800.000 Euro

Damit können Sie maximal **7.000 Euro** beantragen, denn hier ist die niedrigste Maximalgrenze die größenbezogene Maximalgrenze.

Beispiel 2:

Sie haben einen Liquiditätsgap von 6.000 Euro errechnet. Ihr Unternehmen hat 10 Vollzeitbeschäftigte.

Die Maximalgrenzen sind daher:

1. Liquiditätsbezogene Maximalgrenze: 6.000 Euro
2. Größenbezogene Maximalgrenze: 3.000 Euro + (10 x 2.000 Euro) = 23.000 Euro
3. Gesamtmaximalgrenze: 800.000 Euro

Damit können Sie maximal **6.000 Euro** beantragen, denn hier ist die niedrigste Maximalgrenze die liquiditätsbezogene Maximalgrenze.

Weitere Rechenbeispiele finden sie bei den FAQ auf der [Website](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

⁷ Abgestellt wird auf ein Gesamtunternehmen einschließlich verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen nach Maßgabe des [Benutzerleitfadens zur Definition](#) von KMU der Europäischen Kommission.

- 2.6 Es wurde bereits eine andere Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) beantragt oder bewilligt: **✘**

Nein

Ja, folgende:

Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer /Aktenzeichen	Art der Hilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)

Eine Kumulierung mit nach der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten staatlichen Hilfen ist möglich und zulässig, sofern die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und soweit die kumulierte Gesamtförderung für das Unternehmen einen Betrag von 800.000,00 € nicht übersteigt.

Sollten Sie Soforthilfe nach der **Corona Soforthilfe I-VwV**⁸ erhalten haben, prüfen Sie, ob die Soforthilfe in dem Bewilligungsbescheid als Kleinbeihilfe **nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** oder **als De-minimis-Beihilfe** bezeichnet ist. Sie ist an dieser Stelle nur anzugeben, wenn sie als Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bezeichnet ist!

⁸ Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020.

3. Erklärung

- 3.01 Das Kapital oder die Stimmrechte des antragstellenden Unternehmens befinden sich **nicht** zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden nicht einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert. ✘
- 3.02 Das Unternehmen ist wirtschaftlich⁹ und damit dauerhaft am Markt sowie im Falle von Soloselbständigen zudem im Haupterwerb¹⁰ tätig. ✘
- 3.03 Das Unternehmen war nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.¹¹ ✘
- 3.04 Der Liquiditätsengpass ist ausschließlich auf die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen. ✘
- 3.05 Ich versichere, dass ich die Förderung ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Unternehmens / der Selbstständigkeit verwenden werde. ✘
- 3.06 Die Anlage **Liquiditätsplanung ist als Anlage 1**¹² beigefügt. ✘
- 3.07 Die Anlage **Steuerberaterliche Bescheinigung ist als Anlage 2** beigefügt. ✘
- 3.08 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Förderung zurückzuzahlen. ✘
- 3.09 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen werde. ✘
- 3.10 Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über mich einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Ich stimme zu, dass die Bewilligungsstelle und die Finanzbehörden die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. ✘
- 3.11 Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Stabilisierungshilfe zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. ✘
- 3.12 Mir ist bekannt, dass das Wirtschaftsministerium ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung gemäß § 4 Abs. 2 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für zehn Jahre speichern. ✘
- 3.13 Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die L-Bank und die Europäische Kommission stimme ich zu. ✘
- 3.14 Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag die Auszahlung der Billigkeitsleistung auf das unter Ziffer 1.3. genannte Konto. ✘
- 3.15 **Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht habe und die Angaben vollständig sind.** ✘

⁹ Wirtschaftliche Tätigkeit ist der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten Markt.

¹⁰ Von einer Tätigkeit im Haupterwerb ist auszugehen, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % des Gesamteinkommens des Antragsberechtigten ausmachten. Bei Neugründungen muss sich dies aus dem Geschäftsplan für wenigstens den Förderzeitraum ergeben.

¹¹ **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

¹² Hierfür gibt es kein Formular. Bitte erstellen Sie die Liquiditätsplanung selbst oder durch Ihren Steuerberater. Dabei sind die Kosten und Einnahmen und der sich daraus für den Förderzeitraum errechnete Liquiditätsengpass aufzuführen.

- 3.16 **Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Stabilisierungshilfe,**
(insbesondere den Unternehmensdaten, der Beschäftigtenzahl, der Bankverbindung, der Branche, ob und in welchem Zeitraum ich Soforthilfe I erhalten habe, ob und welche anderen Beihilfen ich erhalten habe, dem Liquiditätsengpass sowie der diesem zugrundeliegenden Liquiditätsberechnung, den Erklärungen in den Ziffern 3.1 bis 3.5 und der steuerberaterlichen Bescheinigung)
um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S.42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können. ✘

- 3.17 Der Antrag wurde mit Unterstützung eines Steuerberaters erstellt. ✘

 Name des/r Beraters/in, Organisation

 (Ort und Datum (TT.MM.JJJJ)) ✘

 Antragsteller/in
 Nennung Unternehmensname
 und vertretungsberechtigte Person
 in Druckbuchstaben ✘

 Eigenhändige Unterschrift
 des **Vertretungsberechtigten** /
 falls vorhanden Stempel ✘

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und die Bewilligungsstelle zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet und weitergegeben. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info abrufen.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, erreichen Sie unter: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 4, Neues Schloss, 70173 Stuttgart, E-Mail: datenschutz@wm.bwl.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 4 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht werden.